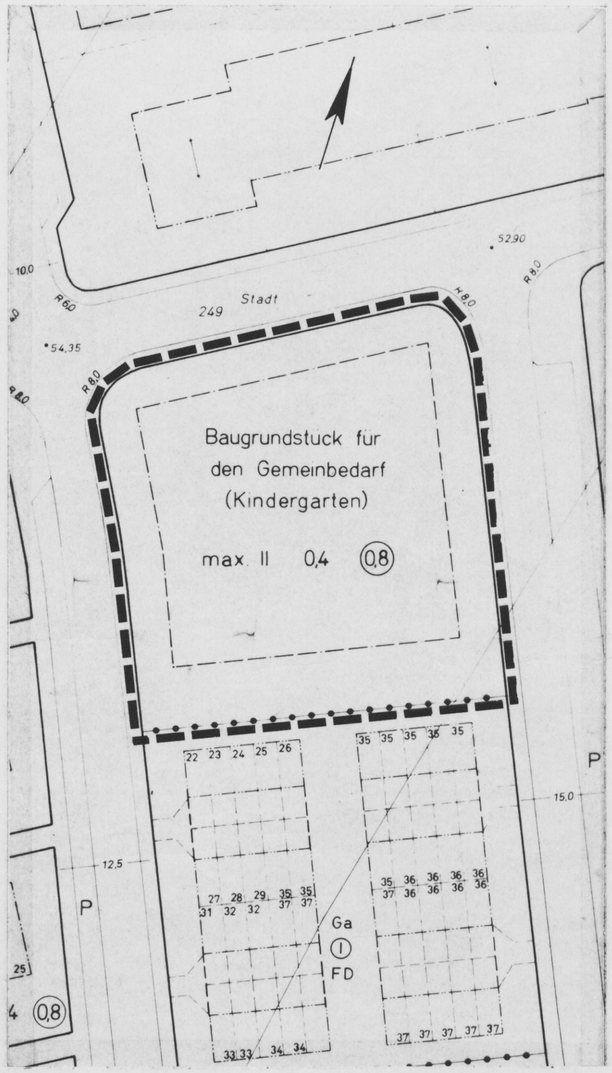


rechtsverbindliche Fassung v. 13.3.1971
(derzeitig)

3. Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl
o Offene Bauweise
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baugrenze

Gestaltung der baulichen Anlagen

SD Satteldach
30° Dachneigung

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Weitere Nutzungsarten

Grenze des Änderungsgebietes

Nachrichtliche Darstellung

R 8,0 Straßenradien

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

Gebäudehöhen:
Die Sockelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten, jedoch 0,30 m nicht unterschreiten. Bei Satteldächern sind Kniestöcke bis 0,50 m, gemessen von der obersten Fußpfette, zulässig.
Baukörper:
Aneinandergebaute Häuser in Form von Doppel- und Reihenhäuser sind mit gleicher Gebäudetiefe , Traufen- und Firsthöhe einheitlich auszuführen. Dachaufbauten wie Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur bei I-geschossiger Bauweise zulässig.
Außenwände:
Die Gebäude sind grundsätzlich in Verblendbauweise zu errichten. Untergeordnete Flächen können zur Belebung der Fassaden in anderen Materialien gestaltet werden.
Garagen und Nebenanlagen:
Garagen, überdachte Stellplätze und oberirdische Nebenanlagen sind grundsätzlich nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
Die Dachneigung der Garagen darf 8° nicht überschreiten.
Vorgärten:
Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baulinie bzw. Baugrenze sind als Rasen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung von Ziersträuchern bzw. einzelnen Zierbäumen wird gestattet. Randeinfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max. 15 cm zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

§86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 13.04.1995 (GV NW 1995 S.218) in Verbindung mit §9 Abs.4 BauGB.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Haltern hat am 14.09.95 nach §2 Abs.1 und Abs.4 BauGB i.V.m. Art.2 BauGB-MaßnahmenG beschlossen, die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 „Lavesumer Str./Hennewiger Weg" einzuleiten.

Haltern, den 26.03.96
gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haltern hat den Plan zur 3.Änderung Nr.8„Lavesumer Str./Hennewiger Weg" am 22.02.96 nach §10 BauGB einschl. der als Festsetzung aufgenommenen Gestaltungsvorschriften gem. §86 BauONW i.V.m. §9 Abs.4 BauGB als Satzung beschlossen.

Haltern, den 26.03.96
gez. Kirschenbaum
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Ort und Zeit der dauernden Einsichtnahme sind nach §12 BauGB am 27.03.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 „Lavesumer Str./ Hennewiger Weg" in Kraft.

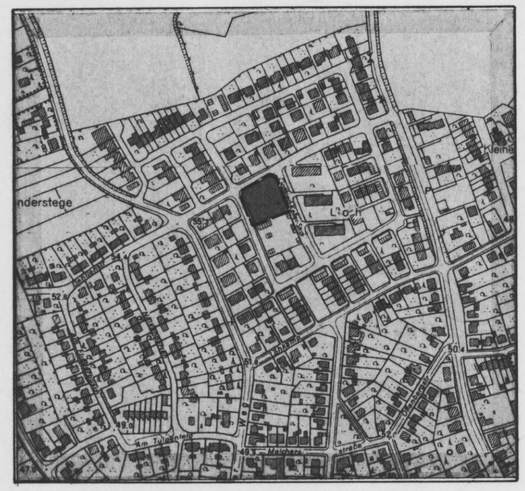
Haltern, den 30.04.96
i.V.
gez. Schneller
Techn.Beigeordneter

STADT HALTERN

BEBAUUNGSPLAN NR.8 3.ÄNDERUNG

Lavesumer Str./ Hennewiger Weg

Maßstab 1:500



Übersicht im Maßstab 1:5000

STADTPLANUNGS-UND VERMESSUNGSAMT

Datum	Zeichnung	Zo	Amtsleiter	Techn.Beigeordneter
20.11.1995	Bearbeiter	WiGe/St	gez. Kisbi	gez. Schneller